

Mitwirkungsrechte dürfen nicht aufgeweicht werden

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) verlangt in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich einige Änderungen. Die Vorlage weicht Mitwirkungsrechte teilweise unnötig auf und ist zu wenig präzise.

Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs wird in Zukunft eine Mehrheit der Asylverfahren in Bundeszentren abgeschlossen. Letztere werden neu einer einzigen Plangenehmigungsbehörde, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), unterstellt. In der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) wird das neue Verfahren geregelt.

Der SGV hat im Zuge der Neustrukturierung des Asylbereichs wiederholt betont, dass Enteignungen über das Plangenehmigungsverfahren für die kommunale Ebene keine Option sind. EJPD-Vorsteherin Simonetta Sommaruga hat diese Sichtweise im Vorfeld der Abstimmung über die Änderung des Asylgesetzes 2016 mehrfach öffentlich bestätigt und als «ultima ratio» dargestellt. Der SGV geht deshalb weiterhin davon aus, dass die Ausführungsbestimmungen diesbezüglich nicht angewendet werden müssen. Dies wird auch im Bericht zur VPGA explizit bestätigt.

Vereinfachtes Verfahren klar definieren

Der SGV begrüsst die vorgesehenen Mitwirkungs- und Einspracherechte von Kantonen, Gemeinden und weiteren Betroffenen im Plangenehmigungsverfah-

ren. Artikel 10 Absatz 2 weicht diese Rechte allerdings unnötig auf. Er ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zudem wird in der Verordnung die Anwendung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens nicht näher ausgeführt. Die Kriterien dazu müssen genau definiert und geregelt werden. Im Weiteren ist präzise festzulegen, in welchen Fällen die Genehmigungsbehörde bei den Kantonen und Gemeinden eine Stellungnahme einzuholen hat und in welchen Fällen die Planvorlage den Betroffenen selbst unterbreitet werden muss. Der SGV fordert zudem, dass die Einsprachefrist von eineinhalb Monaten explizit festgeschrieben wird.

Besondere Dringlichkeit?

Gemäss Art. 27 Absatz 1 darf mit der Ausführung eines Vorhabens erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheides begonnen werden. Diese Bestimmung wird in Absatz 2 lit. c jedoch stark relativiert, indem «bei besonderer Dringlichkeit» das EJPD die sofortige Ausführung gestatten kann. Aus Sicht des SGV darf es nicht sein, dass durch eine nicht näher definierte «besondere Dringlichkeit» jederzeit mit der Ausführung eines Vorhabens begonnen werden und somit die Regelung in

Absatz 1 fast beliebig umgegangen werden kann. Der SGV lehnt diese Regelung entschieden ab. *pb*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/sn-vpaga

Bund soll unbefristet für Folgekosten aufkommen

Bei der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen verweist der SGV in erster Linie auf die Stellungnahmen der Kantonsregierungen. Der Bund beschreibt das neue Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge, besonders verletzliche Flüchtlinge, als kostenneutral. Dabei geht er von Annahmen hinsichtlich der Integration aus. Sollten sich diese nicht bestätigen, müssen die rechtlichen Grundlagen abermals revidiert werden, denn das Prinzip der Kostenneutralität ist zu wahren. Der SGV fordert zudem, dass der Bund unbefristet für sämtliche Folgekosten der Resettlement-Flüchtlinge aufkommt oder zumindest ihre Aufnahme gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden beschliesst. *pb*

Nein zu neuen Prämienregionen

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) will die Prämienregionen bei der Krankenkasse ab 1. Januar 2018 nicht mehr nach Gemeinden, sondern anhand von Bezirken definieren. Der SGV lehnt dies ab. Die vorgeschlagene Neueinteilung der Regionen ist unsachgemäss: Mehr als die Hälfte der Kantone kennen die Ebene der Bezirke gar nicht oder haben sie abgeschafft. Die Prämienregionen sind so zu definieren, dass sie den unterschiedlichen regionalen Gesundheitskosten Rechnung tragen. Eine Grenzziehung entlang von Bezirken wird diesem Kriterium nicht gerecht. Vielmehr

müssten sinnvolle funktionale Räume definiert werden, basierend auf Sozial- und Gesundheitsverhalten sowie den Mobilitätsströmen. Während die neue Prämienkarte bei den Städten tendenziell zu einer Entlastung führt, fallen bei den ländlichen Gemeinden entgegen dem Verursacherprinzip mit einem Schlag markant höhere Prämien an. Gemäss Santésuisse wären gesamtschweizerisch rund drei Millionen Personen in rund 1200 Gemeinden von der Ordnungsänderung negativ betroffen. Damit schwächt man Gemeinden in strukturell ohnehin schwächeren Gebieten zusätz-

lich. Die Daten von Santésuisse zeigen, dass die Ordnungsänderung insgesamt nicht zu mehr Kostenwahrheit und Transparenz führen würde. Durch die Wahl der Bezirke anstelle der Gemeinden werden die regionalen Kostenunterschiede nivelliert, anstatt sie auszuweisen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden durchaus Einfluss auf die Gesundheitskosten nehmen können, indem sie beispielsweise effiziente Spitex- und weitere Betreuungsangebote bereitstellen. *pb*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/sn-praemienregionen